Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der

Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

Band: 26 (1878)

Artikel: Sechsundzwanzigster Geschäftsbericht der Direktion der

Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft an die

Generalversammlung der Aktionäre umfassend das Jahr 1878

Autor: Studer

Kapitel: 3: Kapitalbeschaffung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-730471

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rapperswyl-Pfäffikon. c) Ergänzung des Tarifes mit den Westschweizerischen Bahnen durch Einbeziehung der Strecke Leuk-Brieg. d) Revision der Tarife der Nordostbahn und Vereinigten Schweizerbahnen mit der Bötzbergbahn und der Aargauischen Südbahn, ferner derjenigen ab Basel nach Schaffhausen und den Bodenseeuferorten und nach der Tössthalbahn, endlich desjenigen Genf transit- Aarau- oder Luzern-Ostschweiz. e) Erstellung eines Tarifes mit der Rorschach-Heidenbahn. f) Reexpeditionstarife ab Basel, Centralbahn und Badische Bahn, und ab Waldshut nach ostschweizerischen Stationen für metallurgische Erzeugnisse des Ruhrgebietes, für Ruhrkohlen, für holländische und belgische Güter. g) Ausnahmetarif für Kochsalz ab Rheinfelden nach Nordostbahnstationen. h) Regelung der Taxen Singen-Nordostbahn über Schaffhausen nach denen der Nationalbahn. m) Erstellung eines neuen Tarifes zwischen sächsischen Stationen und Basel und Schaffhausen über Lindau-Romanshorn. n) Ausdehnung des russisch-schweizerischen Verbandstarifs auf die galizisch-rumänische Grenzstation Suczawa. 0) Tarif mit Bayern für Stein- und Braunkohlen, Holz, Cement und Sprit. p) Tarife mit den österreichischen und ungarischen Bahnen für Wein, Eier, Rüböl, Gerberlohe, Braunstein, Thonerde und Asphalt. q) Tarife für Cement mit Heidelberg, Friedrichsfeld und Mannheim. r) Erstellung von Tarifsätzen für Seide aus Italien über den Montcenis nach Zürich und Horgen, ferner von solchen für Gewebe ab Zürich nach Marseille. s) Revision der Baumwolltarife über den Brenner und ab Marseille, der Steinkohlen- und Roheisentarife ab Mannheim und Ludwigshafen, der Steinkohlentarife aus den Saargruben und ab pfälzischen Stationen.

Schliesslich erwähnen wir noch eines am 18. Mai 1878 mit den Vereinigten Schweizerbahnen abgeschlossenen Vertrages, wodurch die Reisenden auf den Strecken Rorschach-Winterthur, Romanshorn-Gossau, Effretikon-Wetzikon und Zürich-Ziegelbrücke-Näfels-Glarus das Recht erhielten, nach Gutfinden die Routen der einen oder andern Gesellschaft (Rorschach-Romanshorn-Winterthur oder Rorschach-St. Gallen-Winterthur, Romanshorn-Sulgen-Gossau oder Romanshorn-Rorschach-Gossau, Effretikon-Illnau-Wetzikon oder Effretikon-Wallisellen-Wetzikon, Zürich-Thalweil-Ziegelbrücke oder Zürich-Wallisellen-Ziegelbrücke, Ziegelbrücke-Niederurnen-Glarus oder Ziegelbrücke-Weesen-Glarus) zu benutzen. Der Ertrag des Personenverkehrs über die genannten Strecken wird von jetzt an zwischen den beiden Gesellschaften nach festen Prozentsätzen vertheilt.

III. Kapitalbeschaffung.

Im vorjährigen Geschäftsberichte der Direktion wurde noch des interimistischen, am 8. September 1877 mit einem Konsortium schweizerischer Geldinstitute abgeschlossenen Finanzarrangements Erwähnung gethan und im Übrigen auf den Bericht des Verwaltungsrathes Bezug genommen, welcher ausführlicher über die verschiedenen Rekonstruktionsprojekte sich verbreitete und als Resultat derselben die am 11. März 1878 abgeschlossene Konvention für Errichtung einer schweizerischen Eisenbahnbank wörtlich mittheilte. Wir glauben ebenfalls an diesen Bericht anschliessen zu können und setzen deshalb die Kenntniss der erwähnten Konvention, welche am 4. April 1878 von der Generalversammlung genehmigt wurde, voraus.

Nachdem schon vorher ein Rechtsgutachten über die gemäss dieser Konvention auf das Nordostbahnnetz zu errichtende Hypothek eingeholt worden war, wurde in Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung unterm 23. April das förmliche Gesuch um Bewilligung dieser Hypothek an den Bundesrath gerichtet, welcher dasselbe am 3. Mai publizirte und für allfällige Einsprachen eine Frist von 4 Wochen ansetzte.

Bekanntlich hat sich dann eine grössere Anzahl von Obligationsinhabern verleiten lassen, gegen die Verpfändung oder vielmehr gegen die Bestimmung des Verpfändungsprojektes, dass die Hypothek in ein erstes und in ein zweites Pfandrecht getheilt werden solle, Einsprache zu erheben, und wurde diese Einsprache am 16. September vom

Bundesgericht als durch den Wortlaut der älteren Obligationen begründet, gutgeheissen. Dieses Urtheil entzog der Konvention vom 11. März ihre Grundlage, nämlich die Möglichkeit der Theilung der Hypothek in ersten und zweiten Rang, wenigstens soweit sich diese Theilung auch auf die ältern Anleihen erstrecken sollte; dagegen anerkannte dasselbe die Zulässigkeit der Hypothekbestellung, sofern den Einsprechern für ihre Titel das nämliche Pfandrecht wie den meistbegünstigten Obligationen des neuen Anleihens eingeräumt werde.

Da ohne Hypothekbestellung an eine Konsolidation der schwebenden Schulden und an Konversion der älteren Anleihen nicht zu denken war, so blieben der Verwaltung nur zwei Wege offen: Entweder Trennung in erste und zweite Hypothek in dem Sinne, dass den Klägern ausschliesslich erstes Pfandrecht zugesichert würde, während die nichteinsprechenden Obligationäre sich diese Trennung für ihre Titel hätten gefallen lassen müssen; Oder Bestellung einer einheitlichen und für alte und neue Anleihen gleiche Rechte gewährenden Hypothek. Die Wahl konnte nicht schwer fallen; der Verwaltungsrath hatte schon früher die Direktion ermächtigt, sämmtlichen Gläubigern die verbindliche Zusage zu ertheilen, dass die Nordostbahngesellschaft keinem gegen die Verpfändung protestirenden Gläubiger, sei es im Wege der Erfüllung einer gerichtlichen Auflage, sei es durch aussergerichtliche Verständigung irgend einen Vortheil einräumen werde, ohne denselben gleichzeitig sämmtlichen übrigen Gläubigern, gleichviel, ob sich dieselben dem Proteste beim Bundesrath oder der Klage beim Bundesgericht angeschlossen haben oder nicht, ebenfalls zuzugestehen. Wenn auch diese Erklärung seiner Zeit wegen Ablauf der Einsprachefrist nicht mehr öffentlich gegeben wurde, so verstand es sich für die Verwaltung doch von selber, diesen Standpunkt festzuhalten und es blieb daher nichts Anderes übrig als die einheitliche Hypothek, auf deren Grundlage nun neue Unterhandlungen mit den Kontrahenten der Konvention vom 11. März gepflogen werden mussten.

Bevor diess aber mit Erfolg geschehen konnte, musste die Hypothekbestellung geordnet sein. Die Erledigung verschiedener untergeordneter Einsprachen verzögerte sich bis Mitte Oktober und erst jetzt konnte das erneuerte Gesuch um Bewilligung der Verpfändung an den Bundesrath gerichtet werden. Damit aber nicht eine neue Ausschreibung mit Frist für Klageanbringung beim Bundesgericht erforderlich werde, musste das neue Begehren sich genau an das Urtheil vom 16. September anschliessen und gewissermassen nur als dessen Vollziehung erscheinen. Es durfte also ausser der Weglassung der Theilung der Hypothek keine andere Abänderung am früheren Gesuche getroffen werden. In diesem Sinne wurde dann auch der Verpfändungsbeschluss des h. Bundesrathes vom 8. November formulirt und durch Publikation den Betheiligten zur Kenntniss gebracht mit vierzehntägiger Frist für allfällige Einsprachen. Die letztern konnten nur noch gegen allfällige Abweichungen vom bundesgerichtlichen Urtheil gerichtet sein. Von einer Anzahl eingegangener derartiger Einsprachen, fand jedoch der Bundesrath keine einzige stichhaltig und es wurde durch Beschluss desselben vom 29. November die Verpfändung definitiv bewilligt. Wie sehr die gegen diese Verpfändung protestirenden Obligationäre gegen ihr eigenes Interesse gehandelt haben, ergibt sich aus den Kursen ihrer Titel vor und nach dem bundesgerichtlichen Urtheil, welches ihre Einsprache guthiess. So notirten z. B. die im Jahre 1882 fälligen Obligationen:

```
Am 14. September (vor dem Urtheil) 82º/o,

" 20. " (nach dem Urtheil) 79º/o,

" 5. Dezember (nach dem Verpfändungsbeschluss) 86º/o.
```

Es durfte nun aber keine Zeit mehr verloren werden, denn am 31. Dezember war das Anleihen beim Comptoir d'Escompte von 20 Millionen und am 31. Januar das Obligationsanleihen vom 1. Februar 1859 von 3 Millionen fällig. Indessen war es möglich, schon am 10. Dezember eine Modifikation der Konvention vom 11. März zu vereinbaren, welche am 21. Dezember von der Generalversammlung ratifizirt wurde, und die wir der Wichtigkeit halber am Schlusse dieses Abschnittes wörtlich folgen lassen.

Die wesentlichsten Abweichungen dieser modifizirten Konvention von der frühern bestehen in Folgendem: Statt zweier getrennten Anleihen im 1. und 2. Rang mit verschiedenem Zinsfuss,

nämlich
$$45^{1/2}$$
 Millionen à $4^{1/2}^{0/0}$ $\frac{19^{1/2}}{65}$, $\frac{5^{0/0}}{1}$ Millionen

wird in Übereinstimmung mit der einheitlichen Hypothek nur ein einziges Anleihen von 68 Millionen kontrahirt zum einheitlichen Zinsfuss von $4^{1}/2^{0}/0$, die daherigen Mehrzinsen betragen jährlich Fr. 37,500.

Dagegen ist statt der am 11. März unbestimmt gelassenen einmaligen Kommission, die damals auf 1% geschätzt wurde, eine feste Kommission von Fr. 500,000 getreten, und die Bestimmung, dass die Obligationen mit dem laufenden Coupon zu verabfolgen seien, ist weggefallen; diese Bestimmung würde aber möglicherweise einen Zins von 3 Monaten gekostet haben. Nach einer der Generalversammlung vom 21. Dezember vorgelegenen Berechnung stellt sich der Unterschied zum Nachtheil der neuen Konvention, gegenüber der frühern, auf einen heutigen Werth von Fr. 7,375; der Zinsenlast der letzten Jahre gegenüber ergibt sich dagegen eine Erleichterung von jährlich Fr. 80,000. Ein fernerer Unterschied besteht darin, dass nach der Konvention vom 10. Dezember innerhalb 75 Jahren die gesammte Schuld von 160 Millionen zu amortisiren ist.

Immerhin war mit dieser Konvention die Rekonstruktion der Nordostbahn noch nicht gesichert; denn dieselbe war nichts anders als eine Übereinkunft, laut welcher sich der eine Kontrahent verpflichtete, die Gründung eines Instituts anzustreben, welches der Nordostbahn die nöthigen Anleihen zu den vereinbarten Bedingungen machen sollte, sich aber vorbehaltend, bis 31. Dezember den Rücktritt von der Konvention zu erklären. Das wirkliche Inslebentreten dieses Instituts,, der Eisenbahnbank, war abhängig gemacht von der Subskription einer genügenden Anzahl von Aktien derselben und namentlich auch von der Theilnahme des schweizerischen Kapitals an dieser Subskription. — Das Zutrauen war aber bereits wieder so weit hergestellt, dass die Unterzeichnung der Aktien einen ganz befriedigenden Verlauf nahm, und am 31. Dezember die Gründung der Eisenbahnbank als gesichert betrachtet werden konnte. Die Konstituirung derselben fand auch in der That schon am 11. Januar 1879 statt, ihr Sitz wurde nach Basel verlegt, und die Regierung von Baselstadt genehmigte am 17. Januar die ihr vorgelegten Statuten der Bank. Mit Zuschrift vom 28. Januar erhielten wir die Mittheilung ihrer definitiven Konstituirung und die Erklärung, dass sie gegenüber der Nordostbahn alle Leistungen übernehme, welche in der Konvention vom 11. März/10. Dezbr. 1878 der Letztern zugesichert sind. In Folge dessen stellte uns die Bank die zur Rückzahlung des am 31. Januar fälligen Anleihens vom 1. Februar 1859 von 3 Millionen nöthigen Summen zur Verfügung, und bewerkstelligte sie auch die Rückzahlung des inzwischen bis zum 1. Februar prolongirten Vorschusses des Comptoir d'Escompte von 20 Millionen, wogegen die Nordostbahn der Bank die bedungene feste Kommission von Fr. 500,000 ebenfalls berichtigte.

Noch blieb ein Punkt zu ordnen, welcher eigentlich vor der definitiven Konstituirung der Bank hätte erledigt werden sollen, aber aus Mangel an Zeit verschoben werden musste. Der Art. 14 der Konvention schreibt die Aufstellung eines Komite vor, dessen Mitglieder je zur Hälfte durch die Nordostbahn und durch die Eisenbahnbank ernannt werden und welches die Ausführung der Bestimmungen der Konvention, insbesondere derjenigen des Art. 13 überwachen soll. Für die Funktionen dieses Komite war ein Reglement zu vereinbaren, das nach einigen Unterhandlungen die Zustimmung beider Kontrahenten erhielt, und welchem zufolge das Komite aus 8 Mitgliedern besteht, von denen 4 durch den Verwaltungsrath der Nordostbahn aus seiner Mitte und 4 durch den Verwaltungsrath der Eisenbahnbank aus dessen Mitte zu wählen sind. Dieses Komite versammelt sich ordentlicher Weise zweimal jährlich; es hat die monatlichen, vierteljährlichen und Jahres-Rechnungen, sowie das Budget der Nordostbahn in der

Richtung zu prüfen, ob dieselben den Bestimmungen der Konvention entsprechen und es sollen ihm alle diejenigen Mittheilungen gemacht werden, welche die Situation der Gesellschaft im Allgemeinen betreffen.

Abgesehen von diesem Reglement ist man übereingekommen, dass das Komite auch über allfällige Wahlen in die Direktion und über die Geschäftsvertheilung anzuhören, und dass hierüber so viel als möglich eine Verständigung mit demselben anzustreben sei.

Zu Mitgliedern dieses Komite wurden bezeichnet:

Von Seite der Eisenbahnbank:

Die Herren Ed. Hentsch in Paris, Jules Coutin in Paris, E. Lullin in Genf und Direktor Speiser in Basel. Von Seite der Nordostbahn:

Die Herren Präsident Studer, Direktor Russenberger, Direktor Sailer und Nationalrath Haberstich.

Übereinkunft

vom 11. März 1878, abgeändert am 10. Dezember 1878,

zwischen

der Gesellschaft der Schweizerischen Nordostbahn und einem Syndikate schweizerischer und französischer Bankiers und Kreditinstitute, zum Zwecke der Errichtung einer Bank, genannt "Schweizerische Eisenbahnbank".

Art. 1.

Es soll eine Bank erstellt werden, welche sich "Schweizerische Eisenbahnbank" nennt, und als erstes Geschäft zum Zweck haben wird, die zur finanziellen Rekonstruktion der Nordostbahn nöthigen Hülfsquellen und Kreditmittel zu beschaffen.

Das Kapital dieser Bank wird im Minimum 20 Millionen Franken betragen, wovon ein Viertheil bei ihrer Konstituirung einzuzahlen ist; ihre Aktionäre sind zu verpflichten, die übrigen Einzahlungen, soweit solche nöthig werden, nach Massgabe der in die Statuten hierüber niederzulegenden Bestimmungen zu leisten. Sie wird ihr Gesellschaftsdomizil in der Schweiz haben, und die Mehrheit ihrer Verwaltungsräthe soll von schweizerischer Nationalität sein und in der Schweiz wohnen.

Die unterzeichneten Bankiers verpflichten sich, mit aller Sorgfalt und aller Kraft auf die Bildung der genannten Bank hinzuwirken, in der Art, dass deren Konstituirung in naher Frist gesichert wird.

Sollte diese Konstituirung nicht spätestens bis zum 31. Dezember 1878 gesichert sein, so hätte jeder der beiden Kontrahenten das Recht, die gegenwärtige Übereinkunft als nichtig und dahingefallen zu erklären, ohne dass vom einen oder andern eine Entschädigung zu leisten ist.

Art. 2.

Es wird als ausdrückliche und förmliche Bedingung vereinbart, dass die Konstituirung der Bank nur unter der Bedingung erfolgt, dass die Nordostbahngesellschaft, nach Inhalt des nachstehenden Artikels 3, für ihre Anleihen definitiv ein Pfandrecht ersten Ranges bestellt habe.

Art. 3.

Die schon kreirten oder noch zu kreirenden Anleihen, für welche die Hypothek ersten Ranges erwirkt sein muss, sind die folgenden:

Nummern	Datum der Anleihen	Zinsfuss	Total-Betrag	Datum der Rückzahlung		
	I. Obligationen.					
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12	Anleihen vom 1. Februar 1859	$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{c} 3.000.000 \\ \hline 7.100.000 \\ \hline 5.000.000 \\ \hline 5.000.000 \\ \hline 3.000.000 \\ \hline 5.000.000 \\ \hline 6.000.000 \\ \hline 20.000.000 \\ \hline \hline 79.100.000 \\ \end{array}$	31. Januar 1879 30. Juni 1890 28. Februar 1892 28. Februar 1892 30. Novem. 1895 1. Oktober 1879 30. Sept. 1882 30. Novem. 1884 15. April 1886 31. Januar 1887 15. April 1888 1. April 1892		
	II. Subventionsanleihen.		10.100.000			
13 14 15 16	Bötzbergbahn, 25. Oktober 1870	$2^{1/2} 0/0$	1.000.000 5.000.000 750.000 500.000 1.250.000 1.250.000 3.450.000	25. Oktober 1880 15. Januar 1884 31. März 1884 ? 1890 1898 bis		
17	Glarus-Lintthal, zu emittiren	$4^{1/2} 0/0$	750.000	1899		
	III. Später für den Auskauf anderer Linien abzugebende Obligationen.		11.450.000	,		
18 19	Rückzahlung der Obligationen Sulgen-Gossau 1886 Auskauf der Obligationen Zürich-Zug-Luzern	$\begin{array}{ccc} 4^{1/2} & ^{0}/_{0} \\ 4^{1/2} & ^{0}/_{0} \end{array}$	$ \begin{array}{c} 1.500.000 \\ 2.374.000 \end{array} $	1901		
	IV. Anleihen zur Konsolidation der schwebenden Schuld und Sicherung der Bedürfnisse der Nordostbahn bis zum Ablauf des Moratoriums.		3.874.000			
20 21	Rückzahlung an das Pariser Syndikat gemäss den Verträgen vom 1. November 1876 und 6. Oktober 1877 Rückkauf der $28,0005^{0}/_{0}$ Nordostbahnobligationen und der $10,000$ Obligationen des $4^{1}/_{2}^{0}/_{0}$ Gemeinschaftsanleihens der Centralbahn		20.000.000			
22	und der Nordostbahn, welche dem Zürcher Konsortium gemäss Vertrag vom 8. September 1877 abgetreten worden sind Rest der Verpflichtungen zu Gunsten der Gotthardbahn (Sub-		13.000.000			
23	ventionen, Aktien und Obligationen)		3.994.000			
24	seebahn, einschliesslich der Zinsnachvergütung Vollendung der Bauarbeiten (Glarus-Lintthal, Aargauische Südbahn,		4.054.000	L.R.		
	Bahnhof Winterthur)		3.952.000	-120		
25	Unvorhergesehenes		$\frac{45.000.000}{5.576.000}$			
	Total		$\frac{50.576.000}{145.000.000}$			
	Für muthmassliche Kursverluste auf den Emissionen neuer Anleihen, ferner auf der Erneuerung oder den Konversionen alter Anleihen, in runder Summe		15.000.000 160.000.000*			

^{*} Bemerkung: Zur Erinnerung wird aufmerksam gemacht, dass die Hypothek noch 20,000,000 Frkn. nominal mehr umfassen soll, Antheil der Centralbahn am solidaren Gemeinschafts-Anleihen, obwohl nach aller Wahrscheinlichkeit dieser Theil der Hypothek nie eine effektive Bedeutung haben wird.

Die erste Hypothek ist für den als nothwendig vorgesehenen Nominalbetrag und nicht für den effektiven Betrag, dessen Realisirung beabsichtigt wird, zu bestellen.

Art. 4.

Allen Anleihen, welche die Gesellschaft über die im vorhergehenden Artikel aufgenommenen Beträge hinaus zu emittiren in die Lage kommen sollte, darf nur eine Hypothek, welche der durch die gegenwärtige Übereinkunft zugestandenen nachgeht, eingeräumt werden.

Art. 5.

Um die Konsolidation der schwebenden Schulden der Gesellschaft zu sichern, sowie die Konversion ihrer bereits emittirten und später, zu den in obigem Art. 3 erwähnten Terminen, zur Rückzahlung kommenden Anleihen zu sichern, wird als Ersatz ein Anleihen von Fr. 160,000,000 erster Hypothek kreirt.

Dieses Anleihen ist in einem Zeitraum von 75 Jahren auf dem Wege der Amortisation nach einem zu diesem Ende aufzustellenden Programme zurückzuzahlen.

Die Amortisation soll im Jahre 1879 beginnen; bis zum Jahre 1885 inkl. darf indessen die jährlich zur Abzahlung gelangende Quote auf Fr. 103,000 beschränkt bleiben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in der Folge die ganze Amortisation früher zu bewerkstelligen. Die schon bestehenden Anleihen werden in den für jedes derselben stipulirten Terminen fällig. Die bezüglichen Titel sind daher nicht unter den allfällig zur Ausloosung kommenden begriffen.

Art. 6.

Die Bank wird gegenüber der Nordostbahngesellschaft folgende finanziellen Verpflichtungen erfüllen:

- A. Auf den 31. Dezember 1878 das Anleihen von 20 Millionen Franken (20,000,000 Fr.), welches vom Comptoir d'Escompte in Paris der Nordostbahngesellschaft gemacht worden ist, zurückbezahlen.
- B. Bei dem unter dem Präsidium der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich gebildeten Konsortium für Rechnung der Nordostbahn die 28,0%0 5 %0 Nordostbahnobligationen und die 10,000 gemeinsam auf die Nordostbahn und die Centralbahn lautenden 4 % 1/2 %0 Obligationen zurückkaufen.

Als letzter Termin für diesen Rückkauf ist in dem zwischen dem Konsortium und der Nordostbahn abgeschlossenen Vertrag der 30. Juni 1880 vorgesehen. Indessen kann die Bank, in das der Nordostbahn diesfalls zustehende Recht eintretend, für eigene Rechnung und allfälligen eigenen Gewinn diesen Rückkauf schon auf einen früheren Zeitpunkt vornehmen, wie dies im genannten Vertrage bedungen ist. Sollte sie diesen Rückkauf nicht vor dem 31. Dezember 1879 bewerkstelligt haben, so hätte sie der Nordostbahngesellschaft vom 1. Januar 1880 an die Differenz zwischen dem an das Konsortium bezahlten Zinse und demjenigen zu 5 3/4 0/0 zu vergüten.

- C. Sie wird in Obligationen erster Hypothek fest übernehmen eine Summe von zwölf Millionen Franken (12,000,000 Fr.) effektiv, welche die Nordostbahngesellschaft als hinreichend erklärt zur Sicherung ihrer normalen finanziellen Bedürfnisse bis zum 31. Dezember 1885, einschliesslich der Rückzahlung des sogenannten Subventionsdarleihens des rechten Zürichseeufers, aber ausschliesslich der Rückzahlung der auf Fr. 20,750,000 sich belaufenden Anleihen Nr. 7, 8, 14 und 15.
- D. Sie wird fest diejenige Zahl Obligationen erster Hypothek übernehmen, welche nothwendig ist, um die Anleihen, welche unter den Nummern 1, 6 und 13 der im vorstehenden Artikel 3 enthaltenen Tabelle genannt sind und an effektivem Kapital die Summe von neun Millionen Franken (9,000,000 Fr.) erfordern, zu konvertiren.

Die Fälligkeitstermine der von der Bank übernommenen Verpflichtungen werden durch die nachstehende Tabelle bestimmt.

1879.

			-								
	Bedarf der Nordostbahn vom Oktober 1878 an .									Fr.	3,000,000
	Vorschuss des Comptoir d'Escompte, Verträge vom 1. I	Noven	ıber	1876	und	6.	Oktober	1877	rück-		
	zahlbar am 31. Dezember 1878									"	20,000,000
	$4^{1}/2^{0}/0$ Anleihen, rückzahlbar am 31. Januar 1879									" "	3,000,000
	$4^{1/20}$ /o Anleihen, rückzahlbar am 1. Oktober 1879									"	5,000,000
	Bedarf der Nordostbahn im Jahr 1879 (Termine noch z	zu ve	reinba	aren)						77	5,000,000
	Rückzahlung an das schweizerische Konsortium vor den	n 31.	Deze	ember	187	9				22	13,000,000
										Fr.	49,000,000
1880.											
	$3^1/4^0/0$ Anleihen, rückzahlbar am 25. Oktober 1880									"	1,000,000
										Fr.	50,000,000
1881 bis 1885 .											
	Saldo für den vorgesehenen Bedarf der Nordostbahn									22	4,000,000
									Total	Fr.	54,000,000
										Continued Alberta	

Art. 7.

Die Bank übernimmt die Erfüllung der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen finanziellen Verpflichtungen gegen Übergabe von 136,000 Obligationen zu 500 Fr., welche einen jährlichen Zins von Fr. 22. 50 Cts. abwerfen und das durch Beschluss des schweizerischen Bundesrathes vom 8./29. November 1878 bewilligte Pfandrecht geniessen.

Diese Obligationen sollen der Bank sofort nach ihrer Konstituirung miteinander übergeben werden, unter Vorbehalt der Kontrole des Bundesrathes, wie sie in dem Schreiben des Letztern vom 29. November 1878 in Aussicht gestellt ist.

Immerhin ist die Nordostbahngesellschaft nur gehalten, eine solche Anzahl dieser Obligationen zu verzinsen, welche den Zahlungen entspricht, die von der Bank gemäss ihren in vorstehendem Artikel 6 aufgeführten Verpflichtungen werden geleistet worden sein.

Die überschiessenden Coupons werden von der Bank abgelöst und innerhalb 15 Tagen nach dem jeweiligen Verfall der Nordostbahngesellschaft aushingegeben werden.

Bis die definitiven Titel angefertigt sein werden, wird die Nordostbahn der Bank provisorische Titel einhändigen, welche mindestens auf je 500,000 Fr. und auf den Namen lauten.

Diese provisorischen, sowie die definitiven Titel sollen von einem Mitgliede der Direktion und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, auf Grund eines hiefür ertheilten Auftrages, unterzeichnet werden.

Die Nordostbahn verpflichtet sich, die Bestimmungen dieses Artikels dem Bundesrathe zur Kenntniss zu bringen.

Art. 8.

Um die Bank gegenüber den aleatorischen Chancen, welchen sie sich bei den gegenwärtigen Verhältnissen durch die feste Übernahme so schwerer Verpflichtungen, wie die in den vorstehenden Artikeln bestimmten, unterzieht, in gewissem Umfange zu decken, wird ihr die Nordostbahngesellschaft alljährlich, bis und mit 1885, eine feste, mit den Ausgaben für ihre Anleihen auf gleicher Linie stehende Summe von 250,000 Franken bezahlen, welche semesterweise am 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahres zahlbar ist.

Ausser dieser Kommission wird die Nordostbahngesellschaft der Bank, sobald letztere konstituirt sein wird, noch eine einmalige, auf 500,000 Franken festgesetzte Spezial-Kommission bezahlen.

Art. 9.

Um zu verhüten, dass für die Durchführung der finanziellen Operationen, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages bilden, aus dem Verkaufe anderer Titel Nachtheile erwachsen, behält sich die Bank vor, Obligationen der erst später verfallenden Nordostbahnanleihen zurückzukaufen, und die Gesellschaft räumt derselben das ausschliessliche Recht ein, ihr solche Obligationen zur antizipirten Auswechslung gegen Obligationen erster Hypothek einzureichen.

Insofern die Bank von dieser Befugniss Gebrauch macht, werden ihr die neuen Obligationen zu festen Übernahmspreisen, welche keinen höhern Zins als den von der Nordostbahn für die alten, von der Bank zurückgekauften Obligationen bezahlten ergeben, ausgehändigt, sofern nicht zwischen der Bank und, unter Genehmigung durch den Verwaltungsrath, der Nordostbahndirektion andere Bedingungen vereinbart werden.

Art. 10.

Ausserdem räumt die Nordostbahn der Bank das Recht ein, die Anleihen mit späterer Verfallzeit successive auf die Zeit der Fälligkeit jedes einzelnen zu konvertiren, und zu diesem Ende werden mit Bezug auf jedes Anleihen zwischen der Bank und, unter Genehmigung durch den Verwaltungsrath, der Nordostbahndirektion besondere Verträge abgeschlossen werden. Falls die Bank nicht mindestens ein Jahr zum voraus der Gesellschaft ihre Absicht eröffnet, die Konversion eines Anleihens auf den in Art. 3 angegebenen Verfallstermin zu bewerkstelligen, oder falls bis zum gleichen Termin eine Verständigung über die Bedingungen nicht erreicht ist, kann die Nordostbahn nach ihrem Gutfinden in anderer Weise zur Konversion des betreffenden Anleihens schreiten.

Art. 11

Neben dem Nominalkapital von mindestens zwanzig Millionen Franken (20,000,000 Fr.) in baar, dessen Emission die Bank beabsichtigt, soll letztere befugt sein, ihr Gesellschaftskapital in Zukunft zu ergänzen durch Nordostbahnaktien der beiden Kategorien, welche sie zu später festzusetzenden Sätzen annehmen und gegen welche sie Aktien ihres eigenen Gesellschaftskapitals abgeben wird.

Art. 12.

Die Bank wird die Stadt, wohin ihr Gesellschaftsdomizil zu verlegen ist, später bestimmen. Sie kann Agenturen in verschiedenen Städten der Schweiz errichten, wenn sie es nützlich findet, oder sich für die Wahrung ihrer Gesellschaftsinteressen in den genannten Städten durch andere Anstalten, die nöthigenfalls als ihre eigenen Agenturen zu handeln haben, vertreten lassen.

Soweit jenes Domizil nicht nach Zürich, Basel oder Genf verlegt wird, hat die Bank immerhin in jeder dieser drei Städte eine Agentur zu errichten.

Jedenfalls wird eine Agentur der Bank in Paris erstellt werden.

Die Zahlung der Coupons der gemäss gegenwärtiger Übereinkunft zu kreirenden Obligationen wird gegen eine Kommission von $^{1/4}$ 0/0 durch die Bank besorgt werden, ausgenommen in den durch das Netz der Nordostbahn bedienten Ortschaften und in denjenigen, in welchen die Gesellschaft bereits Korrespondenten hat.

Die Gesellschaft macht sich anheischig, der Bank periodisch, nach jedem halbjährlichen Zahlungstermin, eine summarische Übersicht der Bordereaux für die Couponszahlungen mitzutheilen.

Art. 13.

Bis zum 31. Dezember 1885 und, falls die Bank Gläubigerin der Nordostbahn wäre, bis zu ihrer vollständigen Bezahlung, darf die Nordostbahngesellschaft, ohne vorheriges Benehmen mit der Bank, keine neuen Kapitalbelastungen

übernehmen, keinen Betriebs- oder Fusionsvertrag mit andern Gesellschaften abschliessen, überhaupt keine Massnahme treffen, welche geeignet wäre, ihre Lage durch neue Lasten zu erschweren.

Ausserdem verpflichtet sich die Nordostbahngesellschaft ausdrücklich, bei ihrem Betrieb dem Ersparnissprogramm, welches in der Übereinkunft vom 12. April 1876 mit dem Comptoir d'Escompte als Vertreter der damaligen Kontrahenten in Aussicht genommen war, fernerhin nachzuleben und in der Folge die weitern Ausgaben-Reduktionen, welche noch mit der Regelmässigkeit und Sicherheit ihres Dienstes vereinbar sind, zu verwirklichen.

Art. 14.

Um die Ausführung der gegenwärtigen Abmachungen, und insbesondere der in vorstehendem Artikel 13 enthaltenen, zu überwachen und zu sichern, wird ein Komite aufgestellt, dessen Mitglieder je zur Hälfte durch die Nordostbahn und die Bank ernannt werden.

Die Präsidialleitung desselben, mit entscheidender Stimme, wird der Bank zustehen.

Das Komite wird in Paris oder in der Schweiz zusammentreten, so oft hiefür Bedürfniss sein wird.

Die Aufstellung des Reglements über die Verrichtungen des Komite und die Wahl seiner Mitglieder hat vor der definitiven Konstituirung der Bank und im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrathe der Nordostbahn zu erfolgen.

Die Auslagen des Komite werden in gemeinsamem Benehmen zwischen ihm und der Nordostbahngesellschaft festgesetzt und durch letztere bestritten.

Art. 15.

Der gegenwärtige Vertrag wird, was die Nordostbahn anlangt, erst definitiv, nachdem er die Zustimmung der Aktionäre der Nordostbahngesellschaft erhalten hat, welche hiefür zu einer Generalversammlung einberufen werden sollen.

Art. 16.

Die unterzeichneten Bankiers nehmen für die Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages, bis die Schweizerische Eisenbahnbank konstituirt sein wird, Domizil in den Bureaux der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich. Nach Konstituirung der Bank gilt ihr Domizil als am Gesellschaftssitz der genannten Bank verzeigt.

Art. 17.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Parteien über die Anwendung oder Auslegung des gegenwärtigen Vertrages entstehen könnten, werden endgültig vom schweizerischen Bundesgerichte entschieden.

Gegeben in Paris, in zwei Ausfertigungen, den zehnten Dezember 1878.

Genehmigt

Genehmigt

Für die Schweiz. Nordostbahn

(gez.) Studer.

(gez.) Ed. Hentsch.

IV. Betrieb.

A. Übersicht der ausgeführten Bahnzüge.

Die Bahnzüge, welche im Berichtsjahr auf den eigenen Linien, einschliesslich der um eine Pauschalsumme gepachteten Linie Sulgen-Gossau, ausgeführt wurden, haben im Ganzen 2,204,273 Kilometer zurückgelegt. Die im Jahresdurchschnitt betriebene Länge dieser Linien betrug 392 Kilometer gegenüber 378 im Jahre 1877.